STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Der Bürgermeister



03.03.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/055 öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2020/128

Jahresabschluss der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2018

Gremium	Sitzung am	ТОР	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	12.04.2021 -							
Rat	15.04.2021 -							
Finanzausschuss	29.06.2021 nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt gemäß den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Kommunalhaushaltsund Kassenverordnung (KomHKVO):

- a) den Jahresabschluss der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2018.
- b) Dem Bürgermeister wird Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt.
- c) Von dem Jahresüberschuss im Ergebnishaushalt in Höhe von 8.342.484,13 EUR sind 6.396.432,12 EUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und 1.946.052,01 EUR der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zur Deckung möglicher Fehlbeträge in den Folgejahren zuzuführen.

Anlass und Ziele

Vorgeschriebene Beschlussfassung durch den Rat gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 10 NKomVG.

Finanzielle Auswirkungen	
Haushaltsjahr:	

Produkt/Investitionsnummer:							
	einmalig	jährlich					
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR					
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR					
Saldo	EUR	EUR					

Begründung

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 geprüft und gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG seine Ergebnisse in einem Schlussbericht zusammengefasst, der als **Anlage 4** dieser Vorlage beigefügt ist.

Es wurde seitens des RPA unter Ziffer 6.3 des Prüfungsberichtes abschließend festgestellt, dass

- a) der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- b) die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- d) das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- e) der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- f) die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden sind und
- g) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.

Zusammenfassend kommt das RPA abschließend zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2018, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften entsprechen und die Haushaltsführung ordnungsgemäß erfolgte.

Dennoch wird die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage seitens des RPA mit Sorge betrachtet. Als Indizien hierfür nennt das RPA die im Betrachtungszeitraum um 8,1 Mio. EUR gestiegene Verschuldung, die auch steigende Zinsaufwendungen im Ergebnishaushalt zur Folge hat. Das RPA empfiehlt daher schon jetzt dringend, wirksame Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten.

Der Bürgermeister hat zu den Hinweisen des RPA im Prüfbericht Stellung genommen. Die Stellungnahme ist als **Anlage 1** der Beschlussvorlage beigefügt. Darin sind die Beanstandungen des RPA in kursiver Schrift und die Stellungnahmen der Verwaltung zu den einzelnen Punkten in Normalschrift dargestellt.

2021/055 Seite 2 von 4

Wie in der Stellungnahme der Verwaltung unter c) festgehalten wurde, wird der korrigierte Jahresabschlussbericht 2018 dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. als **Anlage 5** dieser Vorlage zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Ebenso liegt als **Anlage 2** die abschließende Stellungnahme des RPA vom 24.02.2021 bei. Hier sind seitens des RPA keine weiteren Hinweise gegeben worden.

Das Antwortschreiben des Bürgermeisters zur abschließenden Stellungnahme des RPA ist als **Anlage 3** beigefügt.

Das Rechnungsergebnis für 2018 wurde vom Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen des NKomVG festgestellt. Kriterien, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, liegen nicht vor.

Der Prüfbericht nebst der Stellungnahme des Bürgermeisters ist gemäß § 129 NKomVG dem Rat zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters vorzulegen. Weiterhin ist über die Verwendung des Überschusses zu befinden.

Im abschließenden Verfahren sind dann der gefasste Beschluss hinsichtlich des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt zu machen und der Aufsichtsbehörde (Region Hannover) zu übermitteln. Außerdem sind der Jahresabschlussbericht (ohne Forderungsübersicht), der Prüfbericht des RPA sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters dazu an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig. Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Erhöhung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses um insgesamt 8.342.484,13 EUR.

So geht es weiter

- a) Öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über den Jahresabschluss nach erfolgter Beschlussfassung im Rat
- b) Übermittlung des Ratsbeschlusses einschließlich Jahresabschluss und Beschlussvorlage an die Kommunalaufsicht
- c) Öffentliche Auslegung von Jahresabschluss, Prüfbericht des RPA und Stellungnahme des Bürgermeisters
- d) Verbuchen der Überschüsse auf den entsprechenden Produktkonten

Fachdienst 20 - Finanzwesen -

Anlage 1 öff. - Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht

2021/055 Seite 3 von 4

Anlage 2 öff. - Abschließende Stellungsnahme des RPA Anlage 3 öff. - Antwortschreiben des Bürgermeisters zur abschließenden Stellungnahme des **RPA**

Anlage 4 öff. - Schlussbericht des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 Anlage 5 öff. - Jahresabschlussbericht 2018 - korrigiert

2021/055 Seite 4 von 4